

hörde davon Mitteilung an diejenige Polizeibehörde ergehen lasse, von welcher die Anzeige des Übertretungsfalles an sie gelangt ist, ob eine und eventuell welche Bestrafung jenes bewirkt worden ist, da jene namentlich auch wegen der Registerführung erfahren muss, ob im Register, das bei der vorgesetzten Behörde geführt wird, für den Dienstfahrer etwa eine Entziehung der Fahrerlaubnis bemerkt wurde und das Nummernschild zurückzugeben und etwa im eigenen Register wieder aufzulassen sei, auch überhaupt wegen etwaiger Notierungen von Rückfällen und wegen der sonst für die Aufsichtsführung im öffentlichen Verkehr nötigen Massnahmen; vergl. V. O. des Bundesrates vom ^{9. Juli}_{6. August} 1896 im Zentralblatt Nr. 35.

Zum Schluss mag noch auf 2 Schriften verwiesen werden, welche dem Verf. zu spät bekannt geworden sind:

Ph. Frühwein, Rechtskunde und Radfahren. Stuttgart, Glaser & Schulz. 1897. Preis: 0,50 M., und
Hohenegg, Radfahrersteuer oder nicht? Leipzig, Willy Werner. 1898. Preis: 1 M.

